



# Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Straße 4, 35390 Gießen

## Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

- gültig ab 1. März 2024 -

### Übersicht:

- A. Hauptamtliche Richterinnen und Richter
  - I. Besetzung der allgemeinen Kammern
  - II. Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter
  - III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen
- B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nebst Vertretungsregelung
- C. Sachliche Zuständigkeiten
  - I. Allgemeine („klassische“) Verfahren
  - II. Asylverfahren
  - III. Übergangsregelungen
  - IV. Verteilungsregelungen
  - V. Zuordnungsregelungen

Anlage 1: Dienstaltesliste

Anlage 2: Vertretungsliste

Anlage 3: Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

## A. Hauptamtliche Richterinnen und Richter<sup>1</sup>

### I. Besetzung der allgemeinen Kammern

- 1. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Dr. Repp  
Richter am VG Dr. Frohwerk (Vertr. d. Vors., mit 50% seiner Arbeitskraft am VG Gießen, ab 01.05.2024 mit 100% seiner Arbeitskraft)  
Richter Dr. Waldvogel (mit 50% seiner Arbeitskraft am VG Gießen, ab 01.04.2024 mit 100% seiner Arbeitskraft)
- 2. Kammer** Vorsitzende Richterin am VG Zickendraht  
Richter am VG Göbel (mit 90% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Rodrian (mit 90% seiner Arbeitskraft)  
Richter Dr. Holler (mit 50% seiner Arbeitskraft)
- 3. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Rossbach (mit 97,5% seiner Arbeitskraft)  
Richter am VG Kloska (mit 97,5% seiner Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richterin am VG Gleim (mit 90% ihrer Arbeitskraft)
- 4. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Lambeck (mit 50% seiner Arbeitskraft)  
Richterin am VG Dr. Mertens (Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Trachte (mit 90% seiner Arbeitskraft)  
Richter Dr. Krämer
- 5. Kammer** Vors. Richter am VG Dr. Schlitzer (mit 60% seiner Arbeitskraft)  
Richter am VG Dr. Herzmann  
Richterin am VG Eckert (mit 70% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)
- 6. Kammer** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Funk (mit 87,5% ihrer Arbeitskraft)  
Richterin am VG Hofmann (mit 80% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter Dr. Dieckmann (mit 50% seiner Arbeitskraft)  
Richter Dr. Holler (mit 50% seiner Arbeitskraft)
- 7. Kammer** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Engel-Boland (mit 60% ihrer Arbeitskraft)  
Richterin am VG Hertstein (Teilzeit 70%, ab 11.04.2024 mit 100% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richterin am VG Kabrhel  
Richterin Aiméblanc
- 8. Kammer** Vizepräsident des VG Schmidt (mit 30% seiner Arbeitskraft)  
Richterin am VG Dr. Felde (Vertr. d. Vors.)  
Richterin Dr. Peter

---

<sup>1</sup> Soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt, sind die restlichen Arbeitskraftanteile der Richterinnen und Richter (RAK) Tätigkeiten in den Gremien und der Gerichtsverwaltung vorbehalten. Letztere ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die Präsidial- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Verwaltungsgericht Gießen in der jeweils aktuellen Fassung.

- 9. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Lambeck (mit 50% seiner Arbeitskraft)  
Richterin am VG Deventer (mit 97,5% ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richter am VG Bügner  
Richter Knop
- 10. Kammer** Vorsitzender Richter am VG Preuß  
Richterin am VG Dr. Michl (mit 90 % ihrer Arbeitskraft, Vertr. d. Vors.)  
Richterin Bornträger

## **II. Vertretung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter**

### **1. Vertretung der Vorsitzenden der allgemeinen Kammern:**

- 1.1** Sind die/der Vorsitzende einer Kammer und ihr/sein regelmäßiger Vertreter bzw. die Vertreterin verhindert und ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so vertreten die Kammervorsitzenden sich - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Einzelfall - in der folgenden Weise:

Die/Der verhinderte Vorsitzende wird durch die/den ständige/n Vorsitzende/n der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den ständigen Vorsitzende/n der Kammer mit der darauf folgenden Ordnungszahl usw.; hierbei schließt sich an die 10. Kammer die 1. Kammer an.

- 1.2** Sind alle nach Nr. 1.1 zur Vertretung berufenen Vorsitzenden verhindert, so führt die/der jeweils dienstälteste der drei Richter/innen, die/der dann entsprechend II.2. heranzuziehen ist, den Vorsitz.
- 1.3** In den Fällen des § 169 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bestimmt sich die Vertretung der Vorsitzenden nach den Untergliederungen 1.1 und 1.2.

### **2. Vertretung der ständigen Mitglieder:**

- 2.1** In den Kammern vertreten sich die ständigen Mitglieder gegenseitig.

Zur weiteren Vertretung sind - vorbehaltlich der Nr. 2.2 - zunächst die beisitzenden Richter/innen der Vertretungskammer heranzuziehen, und zwar die/der dienstältere in Monaten mit gerader, die/der dienstjüngere in Monaten mit ungerader Zahl. In Kammern mit mehr als zwei beisitzenden Richtern/Richterinnen wird die/der Vertreter/in der/des Vorsitzenden zuletzt zur Vertretung herangezogen. Ist die/der zur Vertretung berufene Richter/in verhindert, tritt an ihr/seine Stelle die/der jeweils dienstältere beisitzende Richter/in, zuletzt die/der Vertreter/in der/des Vorsitzenden.

Sind alle Richter/innen der Vertretungskammer verhindert, so treten an ihre Stelle die Richter/innen der Kammer mit der sodann folgenden Ordnungszahl (usw.). Vertretungskammer ist die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; tritt ein Vertretungsfall in der 10. Kammer ein, sind zunächst die beisitzenden Richter/innen der 1. Kammer zur Vertretung berufen.

Sind alle sonach zur Vertretung berufenen Richter/innen verhindert, so sind entsprechend der Regelung in II.1. die Vorsitzenden Richter/innen zur Vertretung heranzuziehen.

- 2.2** Zur Vertretung in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, und in Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO sind - soweit eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist - die Richter/innen in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan ergibt; wobei die im Jahre 2022 erfolgte Heranziehung fortgeschrieben wird. Ist eine nach Anlage 2 zur Vertretung berufene Richterin bzw. ein danach berufener Richter verhindert, so ist sie/er für den nächsten Vertretungsfall heranzuziehen. Sind alle nach Anlage 2 zur Vertretung berufenen Richter/innen verhindert, so sind die Vorsitzenden Richter/innen zur Vertretung heranzuziehen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Vorsitzenden nach Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplans.

Der Vertretungsfall umfasst alle für denselben Tag bei derselben Kammer anberaumten Termine (einschließlich etwaiger an früheren Tagen stattfindenden Vorbesprechungen). Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn sich eine Sitzung oder Beratung (§ 101 Abs. 2 VwGO) über mehrere Tage erstreckt.

Treten innerhalb einer Woche vor einem festgesetzten Termin weitere Vertretungsfälle auf, so gilt unbeschadet der Durchführung des Termins die/der bereits als Vertreter/in bestimmte Richter/in als verhindert.

**3. Dienstalergleichheit:**

Bei gleichem Dienstalergleichheit entscheidet das Lebensalter.

### III. Besetzung der besonderen Spruchkörper und Funktionen

1. Das Berufsgericht für Heilberufe ist durch Ernennung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wie folgt besetzt:

Vorsitzende:	Vors. Richterin am VG Dr. Engel-Boland (40% RAK)
Stellvertreter:	Vors. Richter am VG Dr. Schlitzer
bei deren Verhinderung:	Richterin am VG Dr. Felde

2. Richterliche Anordnungen gemäß §§ 4 und 10 bis 13 Vereinsgesetz, §§ 32 und 33 Parteiengesetz:

N.N.

Vertretung: 1. Vizepräsident des VG Schmidt  
2. die/der dienstälteste Richter/in

3. Vernehmungen und Vereidigungen gemäß § 180 VwGO:

Richter am VG Dr. Frohwerk  
Vertretung: Vors. Richter am VG Rossbach

4. Güterichter/innen:

Güterichter/innen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO sind:

Richterin am VG Deventer  
Vors. Richterin am VG Dr. Funk  
Richter am VG Kloska  
Vors. Richter am VG Rossbach

Die Güterichter/innen regeln die Verteilung der Güteverfahren für das Geschäftsjahr. Ab einer Zahl von einem, 16, 31 usw. durchgeführten Güteverfahren im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von 0,1; 0,2; 0,3 usw. Arbeitskraftanteilen im folgenden Geschäftsjahr. Für 2023 erfolgt eine Entlastung von insgesamt 0,1 Arbeitskraftanteilen, somit von 0,025 pro Richter/in.

## **B. Besetzung der allgemeinen Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nebst Vertretungsregelung**

### **I.**

Die ehrenamtlichen Richter/innen sind den allgemeinen Kammern, wie aus der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlich, zugeteilt.

### **II.**

Innerhalb der allgemeinen Kammern sind die ehrenamtlichen Richter/innen für jeden Sitzungstag in der Reihenfolge heranzuziehen, wie sie in der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Sind im vorangegangenen Jahr bereits Ladungen ehrenamtlicher Richter/innen zu mündlichen Verhandlungen für das neue Geschäftsjahr erfolgt, gelten diese fort (es sei denn, die Richterin bzw. der Richter wurden nicht wiedergewählt). Wird eine mündliche Verhandlung nur unterbrochen und an einem späteren Tag fortgesetzt, so wirken dieselben ehrenamtlichen Richter/innen mit. Wird eine Sitzung vor einer bereits anberaumten zeitlich späteren Sitzung festgelegt, zu der die ehrenamtlichen Richter/innen bereits geladen worden sind, so sind zu der nachträglich anberaumten früheren Sitzung die nächstfolgenden, noch nicht zu einer Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen.

### **III.**

Ist ein/ ehrenamtliche/r Richter/in an der Teilnahme verhindert, so tritt die/der nächstberufene, noch nicht geladene Richter/in an ihre/seine Stelle. Die/Der verhinderte Richter/in wird erst wieder im neuen Turnus herangezogen. Die in der Hilfsliste genannten ehrenamtlichen Richter/innen werden in der in der Hilfsliste aufgeführten Reihenfolge zu Sitzungen herangezogen, wenn sich erst drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder später herausstellt, dass ein/e ehrenamtliche/r, turnusmäßig bestimmte/r Richter/in verhindert ist. Sind alle auf der Hilfsliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, so ist an ihrer Stelle die/der nächstfolgende und erreichbare ehrenamtliche Richter/in der Hauptliste der betreffenden Kammer zu laden.

### **IV.**

Die Reihenfolge der Ladung wird unbeschadet des Inkrafttretens eines neuen Geschäftsverteilungsplans wie vorstehend dargestellt fortgesetzt.

## C. Sachliche Zuständigkeiten

Die allgemeinen Kammern sind für Streitigkeiten aus den folgenden Rechtsgebieten zuständig; Asylverfahren werden den Kammern - vorbehaltlich Ziffer IV - nach Herkunftsländern zugewiesen:

### I. Allgemeine („klassische“) Verfahren

#### 1. Kammer

##### Sachgebiet

- 0470** Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 0900** Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist  
ohne: Enteignung (siehe hierzu „V. Zuordnungsregeln“) und  
ohne: 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1000** Umweltrecht,  
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist  
ohne: 1012 Energierecht, 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht, 1022 Abfallbeseitigungsrecht; 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 1150** soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind und soweit insofern nicht die 3. Kammer zuständig ist.

#### 2. Kammer

##### Sachgebiet

- 0970** Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten
- 1100** Abgabenrecht  
ohne: Beiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, hochschulrechtliche Abgaben, Sondernutzungsgebühren;  
ohne: 1111 Kommunale Steuern, 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen  
ohne: 1150, soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind
- 1121** Benutzungsgebührenrecht
- 1140** Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten

- 1500** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht  
ohne: 1510 Wohngeldrecht, 1521 Schwerbehindertenrecht, 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, 1525 Unterhaltsvorschussrecht, 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, 1560 Kriegsfolgenrecht
- 1600** Sozialhilfe.

### **3. Kammer**

#### **Sachgebiet**

- 0200** Bildungsrecht und Sport  
ohne: 0210 Schulrecht, 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen  
ohne: 0223 hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen
- 0421** Gewerberecht (teilweise), nur soweit die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO betroffen ist)
- 0570** Lotterierecht
- 0920** Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 0940** Denkmalschutz bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1021** Immissionsschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1023** Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht bezüglich des (Gebietes des) Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1012** Energierecht
- 1013** Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1150** soweit Ersatzgelder gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG und Sanierungsausgleichsabgaben betroffen sind, aber lediglich bezüglich (des Gebietes) des Vogelsbergkreises und (des Gebietes) des Lahn-Dill-Kreises
- 1524** Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich im Rahmen der Ordnungsnummer erhobener Beiträge.

## 4. Kammer

### Sachgebiet

- 0400** Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht (u.a.)  
ohne: 0410 bis 0415 (mit Rückausnahme solcher Verfahren, die Subventionen und Anpassungshilfen betreffen, soweit sie Hilfeprogramme betreffen, die aufgrund der Coronakrise aufgelegt worden sind oder werden, vergleiche auch 10. Kammer)  
ohne: 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften,  
ohne: 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)  
ohne: 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht  
ohne: 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht  
ohne: 0470 Recht der Beliehenen  
ohne: 0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 0500** Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht  
ohne: 0511 Waffenrecht  
ohne: 0512 Versammlungsrecht  
ohne: 0532 Staatsangehörigkeitsrecht (für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren)  
ohne: 0535 Datenschutz  
ohne: 0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus  
ohne: 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel  
ohne: 0541 Lebensmittelrecht  
ohne: 0542 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung  
ohne: 0550 Verkehrsrecht (mit Rückausnahme der Abschlepp- und Leerfahrtkosten)  
ohne: 0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) mit Rückausnahme 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung  
ohne: 0570 Lotterierecht
- 0561** Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Ausgleichszahlungen
- 1200** Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
- 1560** Kriegsfolgenrecht

## 5. Kammer

### Sachgebiet

- 1300** Recht des öffentlichen Dienstes  
ohne: 1315, 1325, 1335 und 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1521** Schwerbehindertenrecht
- 1528** Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht; darunter fallen auch Verfahren, die die Erteilung der Zulässigkeitserklärung einer Kündigung während der Elternzeit gemäß § 18 BEEG zum Gegenstand haben.



## 6. Kammer

### Sachgebiet

- 0550** Verkehrsrecht einschließlich der Fahrlehrer und Fahrschulen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
- 0600** Ausländer und Auslieferungsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist
- 1022** Abfallbeseitigung
- 1040** Straßen- und Wegerecht (ohne Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen und einschließlich straßenverkehrsrechtlicher Verfahren, die zugleich eine straßen- und wegerechtliche Entscheidung voraussetzen
- 1060** Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz.

## 7. Kammer

### Sachgebiet

- 0210** Schulrecht
- 0491** Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0560** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)  
ohne: 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung
- 0600** Ausländerrecht, soweit  
(1) der Lahn-Dill-Kreis oder der Wetteraukreis am Verfahren beteiligt ist,  
(2) das Land Hessen beteiligt ist und der Ausländer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder dem Wetteraukreis zu nehmen hat oder - als nachrangiges Kriterium - tatsächlich hat,  
(3) in Verfahren betreffend die Inanspruchnahme aus ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärungen, die den Bescheid erlassende Behörde ihren Sitz im Lahn-Dill-Kreis oder im Wetteraukreis hat,  
(4) in Verfahren betreffend Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 AufenthG die Durchsuchung im Lahn-Dill-Kreis - mit Ausnahme der Stadt Wetzlar - oder im Wetteraukreis erfolgen soll
- 1510** Wohngeldrecht
- 1523** Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 1525** Unterhaltsvorschussrecht.

## 8. Kammer

### Sachgebiet

- 0100** Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht einschließlich der Beiträge zu den in der Ordnungsnummer 0170 genannten juristischen Personen und Verbänden
- 0420** Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Altenpflegeausbildungsabgabe  
ohne: Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002, siehe 9. Kammer)  
ohne: Gewerberecht (Sachgebiet 0421, soweit die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i GewO betroffen ist)
- 0460** Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, für bis zum 31.12.2023 eingehende Verfahren)
- 1111** Kommunale Steuern
- 1170** Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschließlich solcher der Abfallbeseitigung.

## 9. Kammer

### Sachgebiet

- 0221** Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 0250** Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebührenbefreiung
- 0420** Gewerberecht, nur das Sprengstoffrecht (Sachgebiet 042002)
- 0440** Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0511** Waffenrecht
- 0512** Versammlungsrecht (für bis zum 31.12.2023 eingehende Verfahren).

## **10. Kammer**

### **Sachgebiet**

- 0223** Hochschulzugangsrecht  
hinsichtlich der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie an der  
Philipps-Universität Marburg
- 0300** Numerus-clausus-Verfahren der Philipps-Universität Marburg
- 0410 bis 0415**  
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, teilweise (mit Rückausnahme solcher  
Verfahren, die Subventionen und Anpassungshilfen betreffen, soweit sie Hilfepro-  
gramme betreffen, die aufgrund der Coronakrise aufgelegt worden sind oder werden,  
für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren)
- 0412** Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und  
andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen  
einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, Ver-  
fahren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren  
(INGE), für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren
- 0460** Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (für ab dem 01.01.2024 einge-  
hende Verfahren)
- 0512** Versammlungsrecht (für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren)
- 0532** Staatsangehörigkeitsrecht (für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren)
- 0535** Datenschutz
- 0536** Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus
- 0540** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel
- 0541** Lebensmittelrecht
- 0542** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung  
einschließlich der Beiträge im Sachgebiet 0542
- 1315, 1325, 1335, 1345** Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen
- 1700** Sonstiges.

## II. Asylverfahren

### Sachgebiet

- 1810** Hauptsacheverfahren
- 1820** Hauptsacheverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 1910** Eilverfahren
- 1920** Eilverfahren (Verteilung von Asylbewerbern)
- 2000** Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2100** Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Bst. a) AsylG)
- 2200** Hauptsacheverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)
- 2300** Eilverfahren (Verfahren nach den §§ 29a, 30 AsylG)

- 1. Kammer** Afrika, soweit nicht die 6., 8., 9. oder 10. Kammer zuständig sind.
- 2. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A-H, im Übrigen 8. und 10. Kammer), Amerika, China, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Syrien (teilweise, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist), sonstige Länder, soweit der Asylbewerber palästinensischer Volkszugehörigkeit ist (auch staatenlose Bewerber - mit Ausnahme staatenloser Palästinenser aus dem Irak),  
Verfahren zwischen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
- 3. Kammer** Indien, Indonesien, Iran (teilweise, im Wechsel mit der 5. Kammer, eingehende Verfahren im Modus 5. K. 50 Verfahren - 3. K. 50 Verfahren usw.), Sri Lanka, Vietnam, Syrien (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A, der Namensbestandteil Al gilt als Nachname, vgl. 2. Kammer).
- 4. Kammer** Nepal, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens B bis C, E bis K, im Übrigen 7. und 10. Kammer).
- 5. Kammer** Bangladesch, Iran (teilweise, im Wechsel mit der 3. Kammer, eingehende Verfahren im Modus 5. Kammer 50 Verfahren - 3. Kammer 50 Verfahren usw.; die jüngsten 60 Verfahren aus 2020), Pakistan, Russische Föderation, sonstige im Geschäftsverteilungsplan nicht aufgeführte Länder.
- 6. Kammer** Äthiopien, Eritrea, Jemen.
- 7. Kammer** Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens T bis Z, im Übrigen 4. und 10. Kammer).
- 8. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens I-P, im Übrigen 2. und 10. Kammer), Guinea und Nigeria (jeweils auch für alle ab dem 01.01.2022 eingegangene Verfahren), Somalia.
- 9. Kammer** Irak, Ost- und Südosteuropa (einschließlich aller Gebiete der früheren UdSSR), soweit nicht die 5. oder 7. Kammer zuständig sind; Marokko für ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 eingehende Verfahren.

- 10. Kammer** Afghanistan (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens R-Z, nicht terminierte Bestände aus 2020 und 2021, im Übrigen 2. und 10. Kammer), Algerien, Marokko (für ab dem 01.01.2024 eingehende Verfahren), Tunesien, Türkei (teilweise, nur Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens A, D, L bis S, im Übrigen 4. und 7. Kammer).

### III. Übergangsregelungen

1. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Geschäftsverteilungsplans anhängige Sachen bleibt die bisher zuständige Kammer weiterhin zuständig, sofern sich nicht aus C.II. oder den nachfolgenden Nummern etwas anderes ergibt.
2. Ist ein Verfahren terminiert, in der Hauptsache abgeschlossen oder liegen das Verfahren beendende Erklärungen vor, so bleibt die Kammer für das Verfahren auch dann zuständig, wenn das Sachgebiet zwischenzeitlich auf eine andere Kammer übergegangen ist. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Fortsetzung bzw. bei Wiederaufruf des Verfahrens.

### IV. Verteilungsregelungen

1. Bei staatenlosen Asylbewerbern richtet sich die Kammerzuständigkeit nach dem Staat, auf dessen Verfolgungsmaßnahmen der Asylantrag gestützt ist. Bestehen Unklarheiten über die Herkunft - bei Staatenlosen über den Verfolgungsstaat - ist das Vorbringen des Asylbewerbers maßgeblich.
2. Ist die Staatsangehörigkeit des Asylbewerbers bei Eingang des Verfahrens nicht aufzuklären oder werden mehrere Staatsangehörigkeiten angegeben, und wird das Asylbegehren auf Verfolgungsmaßnahmen mehrerer Staaten gestützt, so ist für die Zuständigkeit auf den Verfolgerstaat abzustellen, aus dem der Asylbewerber zuletzt ausge-reist ist. Die spätere Benennung weiterer Verfolgerstaaten im Verfahren berührt die Zu-ständigkeit nicht.
3. Bei Unklarheiten bzgl. des Namens bei Klageeingang ist die Namensführung im Be-scheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge maßgeblich.
4. In Dublin-Verfahren bestimmt sich bei multinationalen Ehen/Familien die Zuständigkeit der Kammer nach dem Staat, auf dessen Verfolgung die Asylanträge gestützt sind.
5. Ergibt sich, dass Asylverfahren von Eheleuten, von Partnern einer eheähnlichen Ge-meinschaft, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern, die dieselbe Staatsange-hörigkeit besitzen, in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist bzw. wird die Kam-mer zuständig, bei der das Verfahren mit dem ältesten Geschäftszeichen geführt wird. Namensänderungen von Asylbewerbern, z.B. durch Heirat, berühren nicht die bereits begründete Kammerzuständigkeit, ebenso wenig das Bekanntwerden oder Einführen anderer (z. B. richtiger) Namen. Für ein Verfahren mehrerer Asylbewerber mit unglei-chen Nachnamen ist die Kammer zuständig, die für den Asylbewerber mit dem im Alp-habet zuerst genannten Anfangsbuchstaben des Zunamens zuständig wäre.
6. Wendet sich ein Asylbewerber gegen eine drohende Abschiebung, die aufgrund einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassenen asylrechtlichen Abschie-bungsandrohung erfolgen soll, ist die Asylkammer zuständig, soweit er sein Begehren zumindest auch auf asylrechtliche Gründe oder im Rahmen eines Asylverfahrens vom Bundesamt zu prüfende Abschiebungshindernisse, insbesondere zielstaatsbezogene, stützt, und zwar unabhängig davon, ob eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder

die Aussetzung der Abschiebung begehrt wird. Nur für andere Verfahren ist die jeweilige ausländerrechtliche Kammer zuständig.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Folgeanträge und Zweitanträge (§§ 71, 71a AsylG) und für Verfahren mit sonstigen Streitgegenständen nach dem Asylgesetz. Das umfasst auch Anordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz an abgelehnte Asylbewerber in Vollzug einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
8. Wechselt die Zuständigkeit der Kammern in einem vorgegebenen Turnus nach einer bestimmten Anzahl von Eingängen, so werden Abänderungsanträge (nach § 80 Abs. 7 oder § 123 VwGO), Wiederaufufe nach Ruhen oder Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens nach Aussetzungen oder Einstellungen sowie durch Abtrennungen sich ergebende neue Verfahren nicht gezählt. Die Zuständigkeitsregelungen im Übrigen bleiben unberührt.

## **V. Zuordnungsregelungen**

1. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsnummern nach PEBB§Y-Fach, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt die Anlage 11 - Katalog der Sachgebietsschlüssel - der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), Stand: 1. Januar 2018.
2. Die sachliche Zuständigkeit der Kammer umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Beweissicherung, Vollstreckung, Verwaltungszwangsmaßnahmen, Verwaltungsgebühren nach Nr. 1122, Kostensachen aller Art, Rechtshilfeersuchen), außerdem Ausgleichsabgaben (Nr. 1150) und Datenschutz (Nr. 0535), soweit sie einem Sachgebiet zugeordnet werden können.
3. Ist Gegenstand des Verfahrens eine Enteignung, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Kammer für das betreffende Sachgebiet zuständig ist.
4. Ergibt sich in Verfahren, in denen es um die Vollstreckung von Verwaltungsakten geht, mit denen eine Geldforderung gefordert wird, die Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist diejenige Kammer zuständig, die für die höchste Geldforderung zuständig ist.
5. Verfahren, die länger als sechs Monate, in Asylklageverfahren länger als ein Jahr, bei einer Kammer rechtshängig sind, können nicht mehr wegen fehlerhafter Zuordnung abgegeben werden.